

Im Rahmen der Beschwerde in der Sache selbst wird beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 2024 (Az.: [REDACTED])

1.
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 24.04.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2024 (Az.: [REDACTED]) und insbesondere die Art der Leistungsgewährung Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ab Eingang dieses Antrages bei Gericht in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto in Höhe von 154,97 Euro monatlich zu gewähren,

oder hilfsweise

1a.
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 24.04.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2024 (Az.: [REDACTED]) und insbesondere die Art der Leistungsgewährung Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ab Eingang dieses Antrages bei Gericht nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Art und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren.

Zudem wird beantragt,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu gewähren.

Begründung:

I.

Der Antragsteller stellt am 24.04.2024 beim Sozialgericht Hamburg einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen Leistungen nach dem AsylbLG, die ihm in Form der SocialCard gewährt werden.

Mit dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 2024 (Az.: [REDACTED]) lehnte das Gericht den Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG ab.

II.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 2024 ([REDACTED]) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und ist daher durch das Beschwerdegericht zu korrigieren.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde im Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 2024 ([REDACTED]) bindend für zulässig erklärt (§ 144 Abs. 3 SGG).

Für die Darstellung des Sachverhalts kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der Antragschrift sowie dem Schriftsatz vom 22.05.2024 verwiesen werden.

Für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs wird auf die Ausführungen in der Antragschrift vom 24.04.2024 und in dem Schriftsatz vom 22.05.2024 hingewiesen, in welchem ausführlich dargestellt wurde, warum der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG auf Erhalt der Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto hat.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Sozialgerichts, sei jedoch darauf hingewiesen, dass es eine bloße Vermutung des Sozialgerichts darstellt, dass mit der SocialCard im städtischen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg eine Bedarfsdeckung etwa durch Inkaufnahme längere Fahrtwege möglich ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wäre es jedoch, wie im Antrag ausgeführt, die Aufgabe der Antragsgegnerin gewesen, die konkreten Bedarfe zu benennen und etwa durch Nennung von Läden oder Dienstleistern sicherzustellen, dass die erforderlichen Sachen und Dienstleistungen mit der SocialCard erworben werden können; derartige Ermittlungen haben jedoch nicht stattgefunden.

Sofern das Gericht darauf abstellt, dass auch Sachleistungen zur Bedarfsdeckung zulässig gewesen wären, wird darauf hingewiesen, dass eine angemessene

Sachleistung, anders als die SocialCard, den Bedarf der leistungsberechtigten Person insofern besser sicherstellt, als dass hierbei die Beschaffung und Zurverfügungstellung angemessener Sachen und Dienstleistungen der zuständigen Behörde obliegt. Richtigerweise beschränkt die Sachleistung das Selbstbestimmungsrecht der leistungsberechtigten Person, was im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums kritisch zu sehen ist. Anders als bei der SocialCard sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Sachen oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassten Bereichen tatsächlich besteht. Dies vermag die SocialCard, wie vorgetragen, gerade nicht, denn der Einkauf von bedarfsdeckenden Sachen und Dienstleistungen ist mit ihr aufgrund der erforderlichen Mehrkosten mitunter vollständig verwehrt.

Schließlich liegt, entgegen der Annahme des Sozialgerichts, auch ein Anordnungsgrund vor. Es ist dem Antragsteller unzumutbar, das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Zunächst begründet das Sozialgericht die fehlende Eilbedürftigkeit mit der fehlenden Unzumutbarkeit des Abwartens der Hauptsache, weil sich diese, „wenn es noch zu einer Klage in der Hauptsache kommen sollte, kurzfristig erledigen dürfte.“ (Beschluss, S. 2) Aus den Ausführungen im Beschluss ergibt sich, dass das Sozialgericht von einer Erledigung im Juli 2024 ausgeht, da zu erwarten sei, dass der Antragsteller in diesem Zeitpunkt keine Sozialleistungen mehr in Form der SocialCard erhalten würde. Eine Unzulässigkeit einer Klage in der Hauptsache im Zeitpunkt ihrer Entscheidung kann jedoch nicht angenommen werden.

Es erschließt sich erstens nicht, dass eine Klage in der Hauptsache sich im Umfang der bezifferbaren Unterdeckung (vgl. hierzu die Ausführungen im Schriftsatz vom 22.05.2024) kurzfristig erledigen dürfte. In einem Hauptsacheverfahren könnte im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage über die Rechtswidrigkeit der Form der Leistungsgewähr und jedenfalls die Gewähr von einem die Unterdeckung ausgleichenden Geldbetrag entschieden werden. Die Klage in der Hauptsache würde sich mit der Rechtmäßigkeit des nicht bestandskräftigen Leistungsbescheides vom [REDACTED] 2024 in Gestalt des noch nicht vorliegenden Widerspruchsbescheides befassen. Ein Widerspruch wurde, wie dem Gericht bekannt war, fristgerecht am 24.04.2024 erhoben. Entschieden würde in einer Hauptsache somit über den Leistungszeitraum ab dem [REDACTED] 2024, dessen Ende sich aus einem noch zu erhebenden weiteren Bescheid ergeben wird. Im Hauptsacheverfahren könnte, anders als Eilverfahren, Leistungen für die Vergangenheit gewährt werden.

Es ist zweitens, anders als das Sozialgericht annimmt, nicht damit zu rechnen, dass der Antragsteller im Juli 2024 den gerügten Beschränkungen durch die SocialCard nicht mehr unterliegt.

Die Vermutung des Gerichts, dass der Antragsteller die Aufnahmeeinrichtung im Juli 2024 wieder verlässt, ist nicht haltbar. In Hamburg sind derzeit 3185 Personen als sogenannte „Überresidenten“ nach der eigentlichen Unterbringungsdauer von sechs Monaten in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylG untergebracht. Es kann, etwa aufgrund freier Plätze in öffentlich-rechtlichen Unterbringungseinrichtungen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, nicht von einer Änderung dieser Unterbringungssituation im Juli 2024 ausgegangen werden. Da die Grundleistungen jedenfalls während der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung in Form der SocialCard erbracht werden, ist nicht von einem Ende des Bezugs der SocialCard im Juli 2024 zu rechnen.

Glaubhaftmachung: Freie und Hansestadt Hamburg, Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben, Monatliches Lagebild Asyl- und Schutzsuchende in Hamburg, April 2024, Stand: 16.05.2024, Seite 40

abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/13964954/4ef4470d33cd4c89485e3eb99429856b/data/lagebild-04-april.pdf

Es ist zweitens nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar, dass bei einem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung im Sommer 2024 die Leistungen als Bargeldleistungen ausgezahlt werden. Die Antragsgegnerin teilt hierzu auf der Homepage der Stadt mit, dass „Zunächst (...) neu ankommende Asylsuchende eine SocialCard, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben und denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt werden (erhalten)“.

Weiter führt die Antragsgegnerin aus, dass ab Sommer mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte zu rechnen sei. Die hierzu beschlossenen Gesetzesänderungen sehen jedoch eine Bezahlkarte nicht nur für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen vor, sondern auch in der Folgeunterbringung sowie für sogenannte analogleistungsberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (Artikel 15 - Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), G. v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152; Geltung ab 16.05.2024). In einer aktuellen Antwort auf eine Kleine Anfrage äußert der Senat hierzu: „Die Freie und Hansestadt Hamburg befindet sich zusammen mit 13 anderen Ländern in einem laufenden Ausschreibungsprozess zur Realisierung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte für die darauffolgenden Zeiträume.“ (Drucksache 22/15333 vom 4. Juni 2024)

Glaubhaftmachung: Sozialbehörde, Pilotprojekt zur SocialCard gestartet, 15.02.2024
abrufbar unter www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/18211802/2024-02-15-sozialbehoerde-pilotprojekt-socialcard/

Glaubhaftmachung: Antwort des Senats auf Schriftliche Kleine Anfrage vom 04. Juni 2024, Drucksache 22/15333
Anlage #1.

Insofern kann jedenfalls im Eilverfahren nicht davon ausgegangen werden, dass ein Hauptsacheverfahren sich kurzfristig erledigen dürfte.

Sofern das Landessozialgericht der Rechtsauffassung des Sozialgerichts zur voraussichtlichen Erledigung der Hauptsache folgen sollte, wird hilfsweise vorgetragen, dass auch im Fall der Erledigung eine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig erhoben werden könnte, bzw. eine entsprechende Klageänderung zulässig wäre (§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG). Es handelt sich im Falle der Annahme einer Erledigung, bei der Leistungsgewähr in Form der SocialCard um eine sich typischerweise kurzfristig erledigende Maßnahme. Der nach neuer Rechtsprechung in diesen Fällen für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse verlangte qualifizierte Grundrechtseingriff besteht jedenfalls, wenn eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage steht (BVerwG vom 24.04.2024 – 6 C 2.22 – juris Rn. 33). Da die Unterdeckung eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, hergeleitet aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG, zur Folge hat, steht hier ein qualifizierter Grundrechtseingriff in Frage. Insofern kann auch für den Fall der Annahme einer Erledigung nicht von fehlenden Erfolgsaussichten einer Klage im Hauptsacheverfahren ausgegangen werden. Sollte das Landessozialgericht entgegen diesem Vorbringen davon ausgehen, dass in der Hauptsache ein Verfahren gegen die Form der Leistungserbringung mangels Zulässigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben wird, wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen dem Antragsteller jedenfalls die Möglichkeit der tatsächlichen und rechtlich wirksamen Kontrolle der behördlichen Entscheidung in einem Eilrechtsschutzverfahren gegeben werden muss (vgl. zu Art. 19 Abs. 4 GG BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06.06.2016 – 1 BvR 1705/05 –, juris Rn. 17).

Als weiteres Argument gegen eine Eilbedürftigkeit führt das Sozialgericht im Beschluss aus, dass sich nicht erschließe, „weshalb für den kurzen Zeitraum der Anhängigkeit des Eilverfahrens ein Eilbedarf besteht.“ Wie bereits unter a.) ausgeführt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller ab Juli 2024 Sozialleistungen in Form von Bargeldleistungen erhält, weshalb auch nicht von

einem kurzen Zeitraum der Anhängigkeit des Eilverfahrens ausgegangen werden kann.

Sofern sich dem Sozialgericht „mit Blick auf die Leistungsgeschichte des Antragstellers“ nicht erschließe, weshalb vorliegend Eile geboten ist, würdigt das Gericht nicht hinreichend, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, auf die gegenwärtige Lage im Moment der Entscheidung über den Eilantrag abzustellen und nicht auf vergangene Umstände, die keine eindeutigen Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen.

Dass Gericht bezieht in seine Entscheidung ein, dass der Antragsteller aufgrund der verspäteten Leistungsbewilligung seinen Bedarf im Zeitraum vom [REDACTED] mit den Sachleistungen der Antragsgegnerin sowie 100 Euro zu decken versucht hat. Zudem sei seit Eingang des Bescheides ein Monat vergangen, bis der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht hat. Es erschließt sich in keiner Weise, wie das Gericht von einer Bedarfsdeckung im Sinne des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen Betrag von 100 Euro für einen Zeitraum von über zwei Monaten ausgehen kann und dies dem Antragsteller nun auch noch zu dessen Nachteil auslegt. Das Bundesverfassungsgericht formuliert: „Umstände der Vergangenheit dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen. Existenzsichernde Leistungen dürfen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden.“ (BVerfG vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 28; BVerfG vom 12.09.2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn. 12; hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 2a).

Der Antragsteller hat nach seiner Einreise mit dem geringen Geldbetrag, der ihm zur Verfügung stand, versucht seinen Bedarf zu decken. Die Höhe des erforderlichen Geldbetrags zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums hat der Gesetzgeber in § 3a AsylbLG normiert. Der Betrag, der dem Antragsteller zur Verfügung stand, lag deutlich darunter. Es liegt somit auf der Hand, dass der Antragsteller seinen erforderlichen Bedarf in diesem Zeitraum gerade nicht decken konnte und jedenfalls nach diesem Zeitraum seine finanziellen Kapazitäten vollständig ausgeschöpft waren. Der Antragsteller macht zudem im Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz deutlich, dass er gegenwärtig mit der SocialCard seinen Bedarf nicht decken kann. Der Rückschluss, dass der Antragsteller, weil er versucht hat mit weniger seinen Bedarf zu decken, nun ebenfalls kein Bedürfnis nach der Deckung seines menschenwürdigen Existenzminimums mit einem Bargeldbetrag entsprechend §§ 3, 3a AsylbLG hat, geht insofern fehl.



Von einer fehlenden Eilbedürftigkeit kann auch nicht ausgegangen werden, weil der Antragsteller erst vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides um

einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht hat. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind vom Sozialgericht nicht hinreichend gewürdigt worden. Im – dem Sozialgericht vorliegenden – Bewilligungsbescheid ist nicht erwähnt, dass die Leistung auf eine SocialCard gebucht wird. Eine Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, gegen die Form der Leistung Rechtsmittel einzulegen blieb somit aus. Dem Antragsteller konnte sich daher nicht ohne Weiteres erschließen, dass es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Form der Auszahlung gab. Es ist im Hinblick auf den Einzelfall auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach nur elf Wochen Aufenthalt im Inland über nur begrenzte Kenntnisse der deutschen Sprache, des deutschen Rechts und des deutschen Rechtssystems verfügte. Es ist zudem angesichts der komplexen Rechtslage und der fehlenden Rechtsprechung und Literatur zur Rechtmäßigkeit der Bezahlkarte üblich, dass die Erfolgsaussichten des Eilantrags zunächst geprüft und formuliert werden müssen, sodass eine Verzögerung sich auch aus der vorbereitenden rechtsanwaltlichen Arbeit ergibt. Besondere Schwierigkeiten bereitete dies aufgrund des kompletten Ermessensausfalls hinsichtlich der Form der Leistung im Leistungsbescheid. Eine umfangreiche Recherche zum Sachverhalt und den möglichen Ermessensgründen war daher vor Einreichen des Eilantrags erforderlich. Außerdem ist jede rechtliche Beratung, Terminfindung wie auch die Erstellung der eidesstattlichen Versicherung in diesem Einzelfall stets nur unter Inanspruchnahme eines Dolmetschers möglich, was zwangsläufig zu einer Verzögerung des Rechtsschutzersuchens geführt hat.

Insgesamt ergeben sich aus den beiden genannten Umständen keine eindeutigen Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Antragstellers. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen im Antrag, dass der Antragsteller gegenwärtig einen eilbedürftigen Bedarf auf die Deckung seines menschenwürdigen Existenzminimums hat.

Zur Begründung des Antrags zu 3) zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beordnung des unterzeichnenden Rechtsanwalts für das am Sozialgericht geführten Eilverfahrens wird auf die Ausführungen im Eilantrag vom 24.04.2024 sowie ergänzend zu den Erfolgsaussichten auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift verwiesen. Zu beachten war auch im Rahmen der Entscheidung für die Erfolgchancen, dass es sich um eine rechtliche Fragestellung handelt, zu der bisher keine Rechtsprechung existiert. Bereits aus den in der Beschwerde genannten Gründen ergibt sich, dass Erfolgsaussichten gerade bestehen, denn entgegen der Auffassung des Sozialgerichts, liegt ein Anordnungsgrund vor.

Es ist für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren (§ 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).



Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ermöglichen es ihm vorliegend nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen liegt an. Die Erfolgsaussichten der Beschwerde liegen vor und sind auch nicht mutwillig, wie sich aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergibt. Das Sozialgericht hat die Besonderheiten des Einzelfalles nicht hinreichend gewürdigt. Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebenden Rechtslage für den Antragsteller ersichtlich bereits schwer zu übersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

